Vereinbarung

gemäß § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Träger/Einrichtung –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1	**Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem regional tätigen Träger oder der regional tätigen Einrichtung in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2	**Geltungsbereich**

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des Trägers/der Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbstständige Körperschaften sind.

§ 3	Hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger/die Einrichtung wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden, einstellen oder beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 4	Sonstige Mitarbeitende im Träger/ in der Einrichtung

Der Träger/die Einrichtung wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesem vergleichbar engen und/oder regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung verfahren.

§ 5	Ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende im Träger/in der Einrichtung

Der Träger/die die Einrichtung wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person ab 14 Jahren für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbaren Tätigkeiten beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

§ 6	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Umsetzung des § 72a SGB VIII soll durch die (potenziell) zu beschäftigende Person ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden.
Das Führungszeugnis muss durch die (potenziell) zu beschäftigende Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Vom Träger/von der Einrichtung sind in gesonderter Form (bspw. in der Personalakte) das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu dokumentieren.

Der Träger/die Einrichtung darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII nur folgende Daten erheben und speichern: (1) den Umstand der Einsichtnahme, (2) das Datum des Führungszeugnisses und

(3) die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
Der Träger/die Einrichtung darf gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Der Träger/die Einrichtung fordert spätestens in Abständen von 5 Jahren die erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes von haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein (vgl. § 133 BbgKJG).

§ 7	**Pflicht zur Einsichtnahme bei ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden**

Die Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis besteht dann, wenn eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn:

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, bspw. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc., beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden (regelmäßig bedeutet nicht einmalig) sowie
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „beaufsichtigen und betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung „vergleichbarer Kontakte“ ist das Risiko auf der Grundlage der Kriterien: Art, Intensität und Dauer jeweils individuell zu bewerten.
Eine Hilfestellung bieten dabei das als Anlage 2 beigefügte Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials, der Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII) sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 3).
Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei zwei von drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 8	**Erklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen straf- und arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verfahren**

Der Träger/die Einrichtung prüft vor Einstellung eines Mitarbeitenden, ob zusätzlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eine eidesstattliche Erklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen straf- und arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verfahren (Anlage 5) eingefordert werden sollte.

§ 9	**Sensibilisierung, Prävention und Intervision**

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von körperlicher und seelischer/psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses allein kein ausreichendes Instrument darstellt.

Der Träger/die Einrichtung schafft strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute Kinder und Jugendliche durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung bestmöglich zu verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Träger/die Einrichtung nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe jeglicher Form auf betreute Kinder und Jugendliche schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner/ihrer Verantwortlichkeit abgestellt werden. Die strukturellen Rahmenbedingungen und einzelnen Maßnahmen sind im Schutzkonzept des Trägers/der Einrichtung zu hinterlegen.

Das Jugendamt unterstützt den Träger/die Einrichtung auf dessen/deren Anfrage bei der Sensibilisierung zum Kinderschutz.

Träger von Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII haben gegenüber dem überörtlichen Träger (MBJS) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (vgl. 8b Abs. 2 SGB VIII).

§ 10	**Verpflichtungserklärung**

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kindesschutz (Anlage 4) und eine eidesstattliche Erklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen straf- und arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verfahren (Anlage 5) abzugeben.

§ 11	Beginn der Vorlagepflicht

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 12	Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen.

§ 13	Gültigkeit

1. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
   Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist nicht begrenzt.

2. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 72a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Potsdam, den _____

Für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachbereichsleitung

_____

Stempel des Fachbereiches

Potsdam, den _____

Für den Träger/die Einrichtung
Leitung

_____

Stempel des Trägers/der Einrichtung

Anlagen:

Anlage 1 Merkblatt Gebührenbefreiung
Anlage 2 Prüfschema Gefährdungspotenzial
Anlage 3 Orientierungshilfe Prüfverfahren
Anlage 4 Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe
Anlage 5 Erklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen straf- und arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verfahren

Anlage 1

Merkblatt
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)[1]

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG[2] genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

---

[1] Erstellt durch: Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 13. März 2023

[2]

- Freiwilliges soziales Jahr
- Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABI. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
- Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
- Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)
- Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden können.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	**Gebührenbefreiung Ja/Nein**
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an.
Besonderer Verwendungszweck	**Gebührenbefreiung Ja/Nein**
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen	Einzelfallentscheidung

der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 2 Gefährdungspotenzial nach den Kriterien Art, Intensität und Dauer

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit **hoch** eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei **zwei von drei** Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend erforderlich.

Kriterium	Niedrig	Hoch
Art	kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
	kein Hierarchie- und Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie- und Machtverhältnisses
	keine Altersdifferenz	signifikante Altersdifferenz
	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
	sozial offener Kontakt hinsichtlich * Räumlichkeit oder * Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	sozial geschlossener Kontext hinsichtlich * Räumlichkeit oder * struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe
	Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnem Kind oder Jugendlichen
	geringer Grad an Intimität und kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)	hoher Grad an Intimität und Wirken in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (bspw. Körperkontakt)
Dauer	einmalig, punktuell, gelegentlich	von gewisser Dauer, Regelmäßigkeit, umfassende Zeitspanne
	regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich dann, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch die Täterin/den Täter.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täterinnen/Täter werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täterinnen/Tätern in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses von der Täterin/vom Täter ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der „Ex-ante-Sicht“ anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine Täterin/einen Täter gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen.

Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend ist stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abzusehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (bspw. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (bspw. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (bspw. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (bspw. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der

Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (bspw. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (bspw. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (bspw. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (bspw. Leiterin/Leiter einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahr erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (bspw. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (bspw. einmalige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Anlage 3 Orientierungshilfe für die Anwendung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII

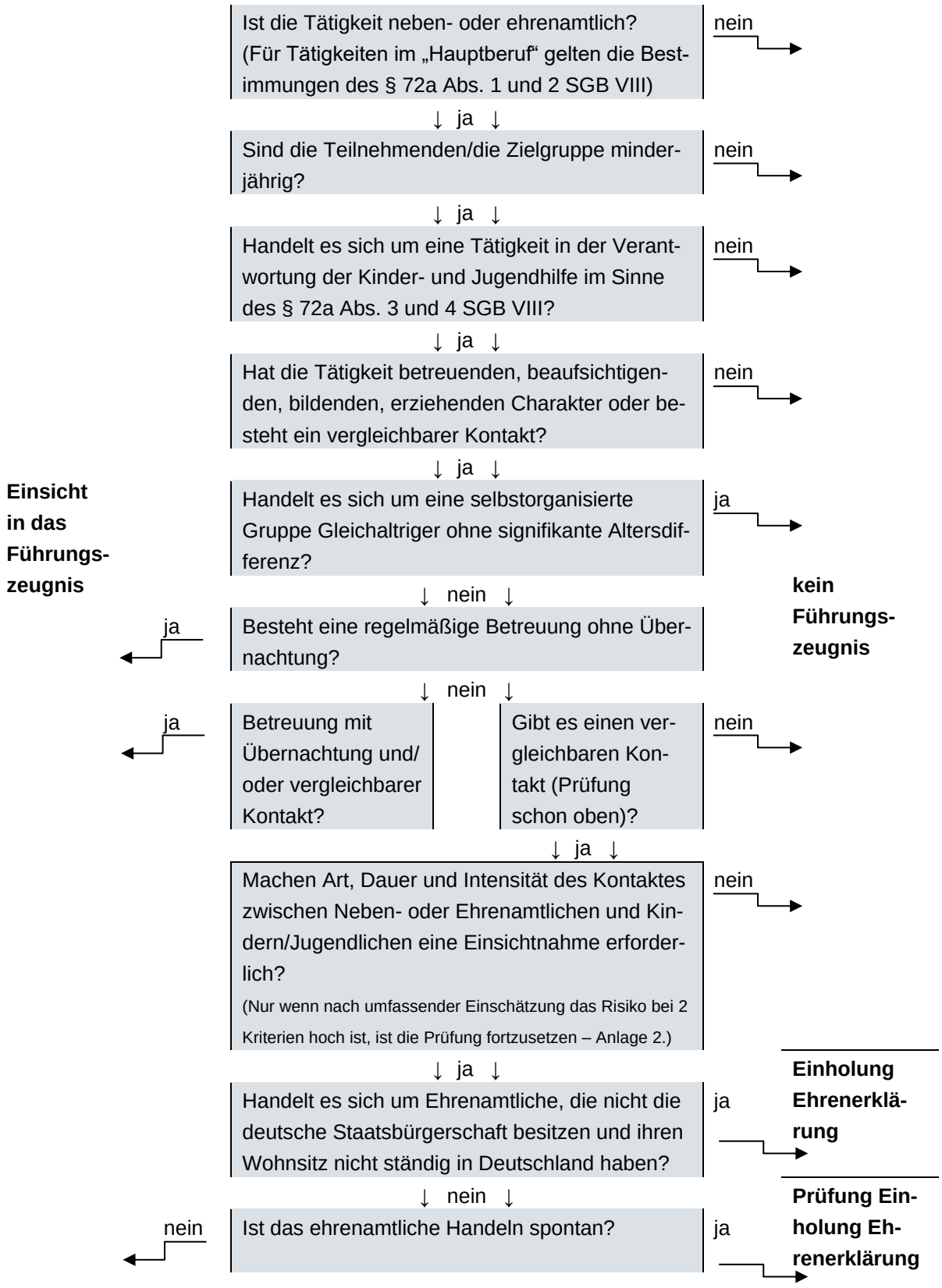

Anlage 4 Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Name des Träger/ der Einrichtung	

unterzeichnende Person (Name, Vorname)		Geburtsdatum
wohnhaft/Aufenthalt		

Ich stehe in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.
Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Beschäftigung.

1. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehme ich die Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.

2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Bezugsperson, Ansprechperson oder Betreuungsperson habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.

3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
   Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.

4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.

5. Im Konflikt- oder Verdachtsfall informiere ich unverzüglich meinen Ansprechpartner im Träger oder in der Einrichtung oder wende mich an das örtliche Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

_____ _____

Datum Unterschrift

Anlage 5 Erklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen straf- und arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verfahren

unterzeichnende Person (Name, Vorname)		Geburtsdatum
wohnhaft/Aufenthalt		

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass:

☐ gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII anhängig sind.

oder gegen mich:

folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB (1) Satz 1 VIII anhängig sind	
Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber Aktenzeichen	

☐ gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Straf- oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden.

oder gegen mich:

folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB (1) Satz 1 VIII anhängig waren	
Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber Aktenzeichen	

Verfahren im Sinne des § 72a SGB Absatz 1 Satz 1 VIII

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201a (3) StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Ich wurde darüber belehrt, dass die Abgabe einer unrichtigen eidesstaatlichen Erklärung strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum	Unterschrift (Person zur eidesstaatlichen Versicherung)